

## **Beschluss** Selbstbestimmung und reproduktive Rechte

Gremium: Bundesfrauenrat  
Beschlussdatum: 04.05.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Reproduktive Selbstbestimmung

### **Antragstext**

- 1 Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist ein Grundrecht, das für alle  
2 Frauen und Mädchen gelten muss, ebenso für alle anderen Personen, die schwanger  
3 werden können. Das ist seit jeher die Position von Bündnis 90/ Die Grünen.  
4 Dazu gehört das Recht auf Zugang zu sicheren und legalen  
5 Schwangerschaftsabbrüchen, die elementarer Bestandteil einer guten  
6 Gesundheitsvorsorge sind, realisiert werden und in den Leistungskatalog der  
7 Krankenkassen aufgenommen werden müssen.
- 8
- 9 Die Entscheidung, ob eine Frau eine Schwangerschaft abbricht oder nicht, ist  
10 allein ihre. Schwangere brauchen für diese Entscheidung gute Beratungs- und  
11 Versorgungsstrukturen, die sie unterstützen und keine Bevormundung oder  
12 Drohungen mit dem Strafrecht.
- 13 Wir begrüßen daher sehr, dass die Bundesregierung mit der Einsetzung der  
14 interdisziplinären Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und  
15 Fortpflanzungsmedizin einen wichtigen Schritt gegangen ist, um auszuloten, ob  
16 und wie eine Regelung außerhalb des Strafrechts aussehen kann.
- 17 Die vorgestellten Empfehlungen sind hinsichtlich des Umgangs mit Abbrüchen in  
18 der Frühphase der Schwangerschaft eindeutig: Einstimmig stellt die Kommission  
19 fest, dass Abbrüche in dieser Phase rechtmäßig und erlaubt sein sollten. Für die  
20 mittlere Phase der Schwangerschaft stehe dem Gesetzgeber ein  
21 Gestaltungsspielraum zu und lediglich in der Spätphase würde der Schutz des  
22 ungeborenen Lebens so stark an Bedeutung gewinnen, dass Abbrüche hier nur in  
23 Ausnahmen erlaubt werden und grundsätzlich rechtswidrig bleiben sollten.
- 24 Der Bericht der Kommission lässt aber auch einigen Spielraum für die  
25 Gesetzgebung. Darüber müssen wir in eine produktive und breite Debatte kommen,  
26 die wir respektvoll und fair führen wollen. Diese Debatte führen wir mit dem  
27 Ziel, die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen endlich sicherzustellen.
- 28 Zudem gehören zur zeitnahen Debatte über eine Entkriminalisierung auch die  
29 elementar wichtigen Verbesserungen wie der kostenfreie Zugang zu  
30 Verhütungsmitteln und die dringend notwendigen medizinischen Aus-, Weiter- und  
31 Fortbildungsmöglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch. Diese müssen deutlich  
32 ausgebaut werden, um die sich verschlechternde Versorgungslage durch Ärzt\*innen  
33 (siehe ELSA Studie), die Abbrüche durchführen, langfristig zu verbessern.
- 34 Der Bundesfrauenrat stellt fest:  
35 Die Empfehlungen der Kommission zeigen deutlich, dass die Entkriminalisierung  
36 des Schwangerschaftsabbruchs in der frühen Schwangerschaft möglich und notwendig  
37 ist. Alle notwendigen Regelungen hierzu können außerhalb des Strafrechts  
38 getroffen werden.

39 Diese Empfehlung begrüßen wir und setzen uns für entsprechende rechtliche  
40 Änderungen ein.

41 Eine gute Beratungs- und Versorgungsstruktur ist notwendig. Wie im Bericht  
42 beschrieben, leistet sie einen wichtigen Beitrag, um die Frauen bei der Abwägung  
43 für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft und danach zu unterstützen.  
44 Diese Beratung muss freiwillig und ergebnisoffen erfolgen. Die Beratungsstruktur  
45 muss abgesichert und bezüglich der Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit des  
46 Angebots ausgebaut werden. Zudem sind ausreichende Angebote für Menschen aller  
47 geschlechtlicher Identitäten, die schwanger werden können, sicherzustellen.  
48 Die Absicherung einer vielfältigen Beratungsstruktur kann durch einen  
49 Rechtsanspruch auf unverzügliche Beratung gewährleistet werden. Zur weiteren  
50 Absicherung des Beratungsangebots schlägt die Kommission vor, eine Verpflichtung  
51 der Ärzt\*innen vorzunehmen, die ungewollt Schwangere vor einem  
52 Schwangerschaftsabbruch über die Möglichkeit einer zeitnahen und ergebnisoffenen  
53 Beratung zu informieren. Das kann eine sinnvolle Ergänzung sein, die, je nach  
54 Phase der Schwangerschaft, zeitnah geprüft werden muss. Der Schutz  
55 minderjähriger Schwangerer sollte besondere Berücksichtigung finden.  
56 Wir teilen auch die Position der Kommission, dass nicht selbstbestimmte und  
57 unsichere Abbrüche strafrechtlich verfolgt werden müssen. Dazu gehören die  
58 Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gegen den Willen der Frau, die Nötigung  
59 zur Vornahme oder Unterlassung eines Abbruchs, die Durchführung eines Abbruchs  
60 durch nicht qualifizierte Personen sowie die vorsätzliche und fahrlässige  
61 Schädigung des Ungeborenen durch Dritte.

62 Wir werden uns weiterhin auf allen Ebenen für die umfassende Selbstbestimmung  
63 von Frauen und legale und sichere Schwangerschaftsabbrüche einsetzen. Denn wir  
64 haben auf Bundesebene die historische Chance, mit der SPD und der FDP eine  
65 überfällige Reform umzusetzen.

66 Die Expert\*innen sind sich einig: Der Paragraph 218 in seiner jetzigen Form hat  
67 nichts im Strafgesetzbuch zu suchen. Und für diese Position gibt es auch die  
68 nötigen gesellschaftlichen Mehrheiten. Wir haben eine klare Position und werden  
69 nun auf unsere Koalitionspartner zugehen und fordern sie auf, den  
70 Kommissionsbericht ernstzunehmen und die Entkriminalisierung zeitnah mit uns auf  
71 den Weg zu bringen.

72 Wir fordern die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen auf, im Rahmen  
73 ihrer parlamentarischen Möglichkeiten die darüber hinausgehende notwendige  
74 Debatte mit der Öffentlichkeit zu führen und darauf hinzuwirken, dass die  
75 Empfehlungen der Kommission zügig in politisches Handeln übersetzt werden.

76 Denn wer es mit dem Recht auf körperliche und reproduktive Selbstbestimmung, mit  
77 der liberalen Gesellschaft und Freiheit ernst meint, hat mit dem  
78 Kommissionsbericht jetzt eine gute Grundlage, um endlich zu handeln!